Eichsfelder
Energie- und Wasserversorgungs GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Eichsfelder Energie- und Wasserversorgungs GmbH (EEW) für Stromlieferungen an Letztverbraucher ohne Leistungsmessung mit einem Stromjahresverbrauch bis zu 100.000 Kilowattstunden.

1. Wie kann ich die EEW einfach erreichen?

(1) Sie können wählen zwischen mehreren Kontaktmöglichkeiten: Besuchen Sie die EEW in einem unserer Kundenzentren. Die Standorte und Öffnungszeiten finden Sie im Internet unter www.eew-duderstadt.de › Service › Kundenzentren. Rufen Sie uns an unter (05527) 911-0, schreiben Sie eine E-Mail an info@eew-duderstadt.de oder – für Sie besonders bequem – besuchen Sie unseren Internet-Auftritt und nutzen Sie unseren Online-Bereich unter www.eew-duderstadt.de.

Auf jedem dieser Wege erhalten Sie auch aktuelle Informationen zu unseren Vertragsprodukten und Preisen.

(2) Zur Vereinfachung der Abläufe hat die EEW in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen in vielen Fällen die Textform vorgesehen. Diese gesetzlich geregelte Form der Kommunikation umfasst neben Brief z.B. auch E-Mail und Fax. Bei der Onlinekommunikation ist die Textform durch E-Mail gewahrt.

2. Wie komme ich zu meinem Stromvertrag mit der EEW?

(1) Sie beauftragen die EEW mit dem ausgefüllten Stromlieferungsvertrag, Sie mit Strom zu beliefern. Wir klären jeweils umgehend, wann der Stromvertrag mit Ihrem bisherigen Stromlieferanten endet, ob der Stromnetzbetreiber unsere Belieferung Ihrer Verbrauchsstelle bestätigt und prüfen parallel dazu Ihre Bonität. Sind alle Voraussetzungen erfüllt, bestätigt die EEW Ihren Auftrag umgehend in Textform. Ihr Stromvertrag mit der EEW kommt mit unserer Auftragsbestätigung (Annahme), spätestens aber mit Aufnahme unserer Stromlieferung zustande.

(2) Ihr Stromvertrag besteht aus Ihrem Auftrag (Stromlieferungsvertrag), unserer Auftragsbestätigung, unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen und unserem Widerrufsformular.

3. Ab wann bekomme ich meinen Strom von der EEW?

(1) Die EEW organisiert den Start Ihrer Belieferung mit Strom einfach, schnell und für Sie ohne weitere Zusatzkosten. Sie haben uns mitgeteilt, ab wann Sie Strom von uns erhalten möchten. Aus unserer Auftragsbestätigung erfahren Sie den tatsächlichen Lieferbeginn. Die EEW bemüht sich, Ihren Terminwunsch zu erfüllen. Sollte dies einmal nicht möglich sein, beginnt unsere Stromlieferung zu dem in unserer Auftragsbestätigung genannten schnellstmöglichen Zeitpunkt.

4. Wie sieht es mit Laufzeiten und Kündigungsfristen aus?

(1) Ihr Stromvertrag beginnt zu dem Termin, der in unserer Auftragsbestätigung genannt ist. Er läuft zunächst bis zu dem Termin (Ende des ersten Lieferzeitraums), der im Ihrem Auftrag genannt ist.

(2) Ihr Stromvertrag verlängert sich automatisch ohne Kündigung jeweils um die im Auftrag genannte Laufzeit (Verlängerungszeitraum). Die automatische Laufzeitverlängerung tritt nicht ein, wenn Sie oder die EEW Ihren Stromvertrag innerhalb der im Auftrag genannten Kündigungsfrist kündigen (ordentliche Kündigung). Eine Kündigung muss in Textform erfolgen.

(3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes darf die EEW Ihren Stromvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen (außerordentliche Kündigung). Das gleiche Recht haben bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auch Sie. Halten Sie Ihre vertraglichen Zahlungspflichten wiederholt nicht ein, darf die EEW den Stromvertrag außerordentlich kündigen, wenn Sie eine Zahlung in Höhe von mindestens 100,00 Euro nicht leisten, obwohl die EEW diese bereits angemahnt, Ihnen eine Zahlungsfrist gesetzt und die außerordentliche Kündigung für den Fall der Nichtzahlung in Textform zwei Wochen vorher angedroht hat. Eine außerordentliche Kündigung muss ebenfalls in Textform erfolgen.

5. Ich möchte umziehen. Worauf muss ich dann achten?

(1) Wenn Sie umziehen, müssen Sie die EEW unverzüglich in Textform über Ihren Umzug und Ihre neue Adresse informieren.

(2) Ihr Stromvertrag endet mit Ihrem Umzug, wenn uns Ihre Information spätestens vier Wochen nach Ihrem Umzug erreicht oder die EEW bis dahin auf andere Weise, z.B. durch Auftrag des Nachmieters, von Ihrem Umzug Kenntnis erhält. Die EEW darf Ihnen einen neuen Stromvertrag für Ihre neue Verbrauchsstelle anbieten.

(3) Erfährt die EEW von Ihrem Umzug erst mit einer Verzögerung von mehr als vier Wochen, endet Ihr Stromvertrag mit unserer Kenntniserlangung. Sie haben uns den nach Ihrem Umzug erfolgenden weiteren Stromverbrauch in Ihrer bisherigen Verbrauchsstelle zu den Preisen Ihres Stromvertrages mit der EEW zu vergüten. Für den weiteren Stromverbrauch müssen Sie nicht einstehen, wenn es Ihnen nicht möglich war, die EEW rechtzeitig über Ihren Umzug zu informieren und Sie nachweisen, dass Sie dies nicht zu vertreten haben.

6. Wie bezahle ich meinen Stromverbrauch, wann wird dieser fällig und wann droht eine Sperrung bei Zahlungsverzug?

(1) Während der Vertragslaufzeit zahlen Sie an die EEW monatliche Abschläge für Ihren laufenden Stromverbrauch. Die Höhe der Abschläge legt die EEW auf Basis Ihres zuletzt abgerechneten Stromverbrauchs fest. Ist dies nicht möglich, legt die EEW den durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden zu Grunde. Machen Sie glaubhaft, dass Ihr Verbrauch erheblich geringer ist, wird die EEW dies angemessen berücksichtigen. Ändert sich Ihr Stromverbrauch oder ändern sich die Strompreise, kann die EEW die nach der Änderung anfallenden Abschläge entsprechend anpassen. Die Höhe Ihrer Abschläge und die Zahlungstermine teilt die EEW Ihnen in Textform mit.

(2) Unsere Rechnungslegung erfolgt auf Basis Ihres Stromverbrauchs in von der EEW festgelegten Abrechnungszeiträumen, die zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten und vom Kalenderjahr abweichen können. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Bruttopreise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Hierbei berücksichtigt die EEW angemessen jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage, der für die jeweilige Kundengruppe maßgeblichen Erfahrungswerte. Übersteigt die Summe der von Ihnen gezahlten Abschläge die abgerechneten Verbrauchskosten, erstattet die EEW Ihnen zu viel gezahlte Beträge unverzüglich.

(3) Auf Ihren Wunsch können Sie mit der EEW auch eine kostenpflichtige, unterjährige Abrechnung (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich) vereinbaren.

(4) Bei Beendigung Ihres Stromvertrages erhalten Sie eine Schlussrechnung. Überschüssige Beträge werden unverzüglich erstattet.

(5) Wenn Sie der EEW ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, informieren wir Sie über den Einzug fälliger Abschläge und Rechnungsbeträge mindestens 14 Tage vorher in Textform. Andernfalls zahlen Sie per Überweisung oder Dauerauftrag zu den mitgeteilten Fälligkeitsterminen.

(6) Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der EEW angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die EEW Kostenersatz nach den in Ziffer 17 b) dieser AGB angegebenen Kostenpauschalen vom Kunden verlangen, wobei dieser das Recht

hat, nachzuweisen, dass der EEW keine oder nur geringere Kosten entstanden sind, als es die Pauschale ausweist.

Einwendungen gegen die Rechnungen der EEW berechtigen den Kunden zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist, der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist. Gegen Ansprüche der EEW kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen. Dies gilt jedoch nicht für Ansprüche des Kunden gegen die EEW aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Lieferpflicht gemäß dem Stromvertrag.

(7) Kommt der Kunde seiner bereits angemahnten Zahlungsverpflichtung nicht nach, ist die EEW dazu berechtigt, die Versorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Wegen Zahlungsverzuges darf die EEW eine Unterbrechung der Stromversorgung nur durchführen lassen, wenn nach Abzug etwaiger Anzahlungen bzgl. der Zahlungsverpflichtungen ein Verzug in Höhe von mindestens 100,00 Euro gegeben ist. Die Kosten für eine Sperrung und Wiederinbetriebnahme richten sich nach den angegebenen Kostenpauschalen gem. Ziffer 17 c) und d) dieser AGB, wobei der Kunde das Recht hat, nachzuweisen, dass der EEW keine oder nur geringere Kosten entstanden sind, als es die Pauschale ausweist.

7. Ich lese meinen Stromzähler selber ab oder dieser wird abgelesen. Wie ist hier die Vorgehensweise?

(1) Für die Erstellung Ihrer Stromrechnung ist die EEW auf Ihre Zählerstände angewiesen. Hierzu erhalten Sie von der EEW eine Mitteilung in Textform, mit der wir Sie um Übermittlung der abgelesenen Zählerstände innerhalb eines angemessenen Zeitraums bitten. Sollte Ihnen dies nicht zumutbar sein, teilen Sie der EEW die Gründe hierfür mit. In diesem Fall und im Falle der Nichtvornahme der vereinbarten oder der verspäteten Selbstablesung ist die EEW berechtigt, vorhandene Zählerdaten des Netzbetreibers, Messstellenbetreibers oder Messdienstleisters zu Abrechnung zu verwenden oder den Zählerstand auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen.

(2) Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der EEW, des Messstellenbetreibers oder des Netzbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtung erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind. Die EEW ist berechtigt, die in Ziffer 17 d) dieser AGB angegebene Kostenpauschale für den Fall zu verlangen, dass der Kunde trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung nicht angetroffen worden ist oder den Zutritt verweigert. Dem Kunden ist es gestattet nachzuweisen, dass der EEW keine oder geringere Kosten entstanden sind, als es die Pauschale ausweist.

8. Wie setzt sich der Strompreis zusammen?

Ihr Strompreis enthält:
(1) Kosten für die Beschaffung, den Vertrieb und die Abrechnung von Strom, das an den örtlichen Netzbetreiber zu zahlende Netznutzungsentgelt einschließlich der Konzessionsabgaben, das Entgelt für den Messstellenbetrieb inklusive der Messung eines nichtelektronischen Zählers (soweit beide Dienstleistungen durch den örtlichen Netzbetreiber erbracht werden),

(2) die gesetzlichen Umlagen aus dem Erneuerbare- Energie-Gesetz (EEG-Umlage), dem Kraft-Wärme- Kopplungs-Gesetz (KWK-Zuschlag), der Verordnung für abschaltbare Lasten (AbLA-Umlage nach § 18 Absatz 1), der Stromnetzentgeltverordnung (Umlage nach § 19 Absatz 2 StromNEV) sowie dem Energiewirtschaftsgesetz (Offshore-Umlage nach § 17f EnWG) sowie der Konzessionsabgabe.

(3) die Stromsteuer und die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

9. Wann und wie sind Preisänderungen möglich?

(1) Preisänderungen durch die EEW erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann die Billigkeit der Preisänderung zivilrechtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die EEW sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 9.1 dieser AGB maßgeblich sind. Die EEW ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist die EEW verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. Die EEW nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Die EEW hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf die EEW Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.

(2) Wird die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann die EEW hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiter berechnen.

(3) Ziffer 9 (2) gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Ziffer 9 (2) weitergegeben Steuer oder Abgabe ändert: Bei Wegfall oder einer Absenkung ist die EEW zu einer Weitergabe verpflichtet.

(4) Ziffer 9 (2) und Ziffer 9 (3) gelten entsprechend, falls auf die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemeinverbindliche Belastung (d.h. keine Bußgelder o. ä.) entfällt, sowie diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat (wie derzeit EEG und KwKG) oder der EEW geänderte Netzentgelte oder Sonderkundenaufschläge berechnet werden.

(5) Änderungen der Preise und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss.

10. Wann werden Preisänderungen wirksam und wie kann ich einer Preisänderung entgehen?

(1) Die EEW kann diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB an veränderte gesetzliche oder veränderte sonstige nicht von ihr beeinflussbaren Rahmenbedingungen anpassen (bspw. bei einer Vertragslücke oder der Störung des Äquivalenzverhältnisses). Solche Anpassungen erfolgen nur zu Beginn eines Monats und werden Ihnen mindestens sechs Wochen vor diesem Termin in Textform mitgeteilt.

(2) Sind Sie mit der Änderung nicht einverstanden, können Sie Ihren Stromvertrag mit der EEW ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt des mitgeteilten Änderungstermins kündigen. Ihre Kündigung muss in Textform erfolgen und der EEW vor dem mitgeteilten Änderungstermin zugehen. Ihr Stromvertrag endet dann mit dem

Tag vor dem Änderungstermin. Sind Sie mit der Änderung nicht einverstanden und möchten Ihren Stromvertrag nicht kündigen, können Sie der Änderung widersprechen. Ihr Widerspruch muss in Textform erfolgen und der EEW vor dem mitgeteilten Änderungstermin zugehen. Ihr Stromvertrag mit der EEW besteht dann unverändert mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der zuvor geltenden Fassung fort. Im Fall Ihres Widerspruchs darf die EEW Ihren Stromvertrag nach Ziffer 4 Absatz 2 ordentlich kündigen.

(3) Machen Sie von Ihrem Kündigungsrecht und Ihrem Widerspruchsrecht keinen Gebrauch und beziehen Sie nach Bekanntgabe der mitgeteilten Änderung weiterhin Strom von uns, gelten die mitgeteilten Änderungen als von Ihnen genehmigt und die geänderte Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird ab dem mitgeteilten Änderungstermin Bestandteil Ihres Stromvertrags mit der EEW. Auf diese Folgen sowie auf Ihr Kündigungsrecht und Ihr Widerspruchsrecht wird die EEW Sie in ihrer Mitteilung über die Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen besonders hinweisen.

11. Welche Ansprüche habe ich bei einer Lieferstörung?

(1) Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen eines Netzbetreibers einschl. des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen, § 18 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV). Die EEW wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie der EEW bekannt sind oder von der EEW in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.

(2) Für den Fall, dass die EEW die geschuldete Leistung aufgrund höherer Gewalt (insbesondere Krieg, Naturkatastrophen) nicht erbringen kann, ist sie für die Dauer der Hinderung von ihren Leistungspflichten befreit. Ist der EEW die Leistung länger als einen Monat aufgrund höherer Gewalt unmöglich, so ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

(3) In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung voraus gesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

12. Wie kann ich Streitigkeiten vermeiden oder belegen?

(1) Haben Sie eine Beschwerde im Zusammenhang mit dem Anschluss an das Versorgungsnetz, der Belieferung mit Energie und der Messung der Energie, bitten wir Sie, uns unter
Tel.: 05527/911-0,
per E-Mail an info@eew-duderstadt.de

oder per Post an die

Eichsfelder Energie- und Wasserversorgungs GmbH
Am Euzenberg 32, 37115 Duderstadt

zu kontaktieren.

(2) Sollte es dann nicht zu einer gemeinsamen Lösung kommen, können Sie als Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ein Schlichtungsverfahren (gem. § 111b EnWG) beantragen bei der

Schlichtungsstelle Energie e. V.
Friedrichstraße 133, 10117 Berlin

Tel.: 030/2757240-0
Telefax: 030/2757240-69
Homepage: www. schlichtungsstelle-energie.de
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de.

Daneben steht Ihnen der Weg für eine gerichtliche Prüfung Ihrer Ansprüche offen. Mit Einreichung Ihres Antrags bei der Schlichtungsstelle wird die Verjährung Ihrer Ansprüche gehemmt. Außerdem können Sie sich bei dem

Verbraucherservice der Bundesnetzagentur
Postfach 8001, 53105 Bonn,
Tel.: 030/22480500,
Telefax: 030/22480-323,
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

über Ihre Rechte informieren.

13. Wie werden meine persönlichen Daten verwendet?

(1) Die EEW erhebt, verarbeitet und nutzt Ihre im Rahmen des Stromvertrages anfallenden Personen bezogenen Daten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen ausschließlich zum Zweck der Vertragsabwicklung, sofern Sie keine zusätzliche aktive Einwilligungserklärung zur darüberhinausgehenden Nutzung der Daten erteilt haben (Datenschutzerklärung auf unserer Homepage).

Wir verweisen hierbei auf unsere separaten Datenschutzhinweise, die Bestandteil unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind. Unsere Datenschutzerklärung finden sie unter: **www.eew-duderstadt.de**

14. Wie erfolgt meine Abrechnung?

(1) Die Abrechnung des Verbrauchs findet grundsätzlich einmal jährlich statt. Die Kosten der jährlichen Abrechnung sind im Grundpreis enthalten (pro Jahr eine Abrechnung, elf Abschläge kostenfrei). Für jede zusätzliche Abrechnung wird eine Kostenpauschale nach Ziffer 17 a) erhoben.

15. Was gilt im Verzugsfall, wenn ich Unternehmer i.S.v. § 14 BGB bin?

Sofern Sie Unternehmer i.S.v. § 14 BGB sind und als Kunde nicht vereinbarungsgemäß zahlen, ist die EEW gem. § 353 HGB berechtigt, Zinsen vom Tage der Fälligkeit an zu verlangen. Darüber hinaus ist die EEW im Verzugsfall berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des Satzes in Rechnung zu stellen, den die Bank der EEW für Kontokorrentkredite berechnet, mindestens aber in Höhe von neun Prozentpunkten über dem dann aktuellen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Der Kunde (der Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist) schuldet bei Verzug mit einer Entgeltforderung außerdem einen pauschalen Schadensersatzbetrag in Höhe von 40,00 Euro. Dies gilt auch, wenn sich der Kunde mit einer Abschlagszahlung oder einer sonstigen Ratenzahlung in Verzug befindet. Die Pauschale in Höhe von 40,00 Euro ist auf einen geschuldeten Schadensersatz anzurechnen, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist. Der Lieferant behält sich vor, gegenüber dem Besteller einen höheren Verzugsschaden geltend zu machen.

16. Kann man Teilzahlungen leisten?

Der Kunde ist zu Teilleistungen auf Vorauszahlungen nicht berechtigt. Dies gilt nicht, wenn dem Versorger die Annahme der Teilleistungen unter Würdigung aller Belange des Kunden und seiner eigenen schutzwürdigen Interessen zumutbar ist.

17. Welche zusätzlichen Kosten können entstehen?

	Netto (ohne MwSt.)	**Brutto** (inkl. 19% MwSt.)
a) Abrechnung		
Die jährliche Abrechnung ist im allgemeinen Preis enthalten	0,00 €	0,00 €
Die Kosten bei monatlicher, viertel- oder halbjährlicher Abrechnung betragen je Abrechnung	17,28 €	20,56 €
b) Zahlungsverzug		
je Mahnung	2,00 €	Mehrwertsteuerfrei
je Sperrankündigung	2,00 €	Mehrwertsteuerfrei
Nachinkasso / Direktinkasso	50,00 €	Mehrwertsteuerfrei
Bearbeitung einer Rücklastschrift (zzgl. Gebühr des Kreditinstitutes)	5,00 €	Mehrwertsteuerfrei
Unmöglichkeit der Durchführung, weil der Kunde trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung nicht angetroffen wurden	84,70 €	Mehrwertsteuerfrei
Die Kosten aus Zahlungsverzug nach Ziff. 16 b) und Unterbrechung der Versorgung nach Ziff. 16 b) unterliegen nicht der Umsatzsteuer		
c) Unterbrechung der Versorgung		
Je Unterbrechung der Versorgung	84,70 €	Mehrwertsteuerfrei
d) Wiederherstellung der Versorgung		
Die Wiederherstellung der Versorgung wird von der vollständigen Bezahlung der durch die Unterbrechung und Wiederherstellung entstandenen Kosten abhängig gemacht		
Innerhalb der Geschäftszeit der EEW	84,70 €	100,79 €
Außerhalb der Geschäftszeit der EEW	127,05 €	151,18 €
Unmöglichkeit der Durchführung, weil der Kunde trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung nicht angetroffen wurden	84,70 €	Mehrwertsteuerfrei
Bearbeitungsgebühr für Ratenzahlungsvereinbarung	20,00 €	23,80 €

(Stand 01.01.2026)

Kundenzentrum der Eichsfelder
Energie- und Wasserversorgungs GmbH
Am Euzenberg 32
37115 Duderstadt

Öffnungszeiten
07:15 bis 16:30 Uhr (Montag bis Donnerstag)
07:15 bis 12:30 Ihr (Freitags)

Eichsfelder
Energie- und Wasserversorgungs GmbH

Stromkennzeichnung der Stromlieferung 2025 der Eichsfelder Energie- und Wasserversorgungs GmbH Am Euzenberg 32, 37115 Duderstadt

Gesamtenergieträgermix der EEW

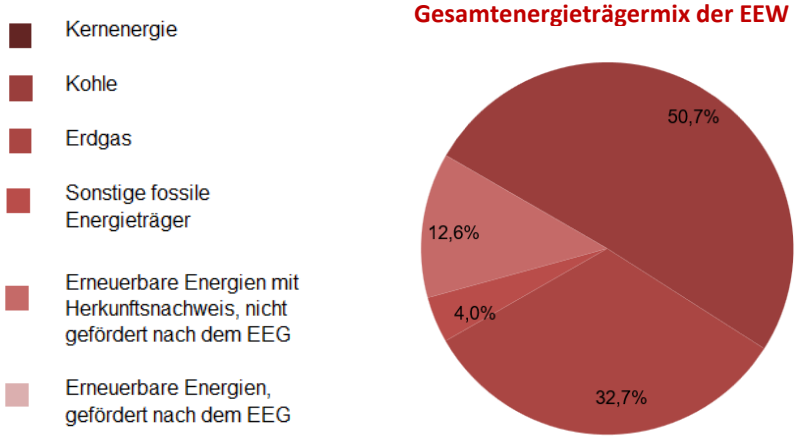

657 g/kWh CO ² Emissionen 0,0000 g/kWh Radioaktiver Abfall

Zum Vergleich: Stromerzeugung in Deutschland

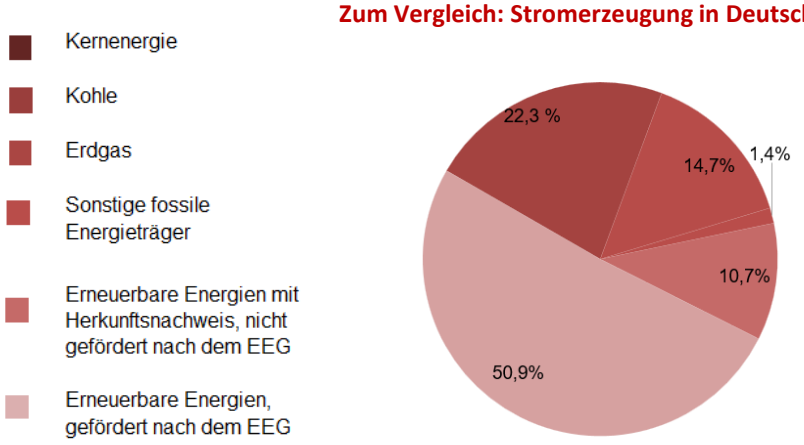

300 g/kWh CO ² Emissionen 0,0000 g/kWh Radioaktiver Abfall

Produktmix Ökostrom-Produkte EEW Duderstadt

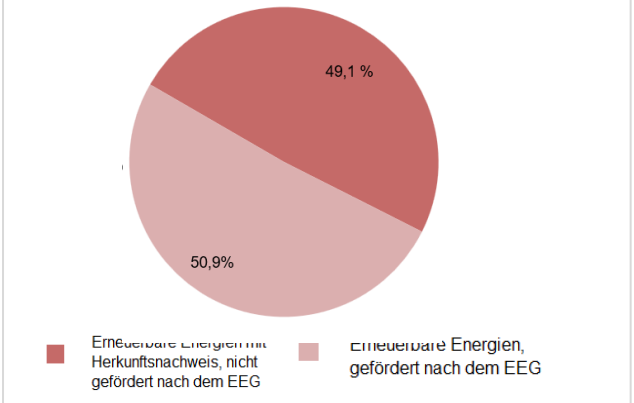

0 g/kWh CO ² Emissionen 0,0000 g/kWh Radioaktiver Abfall

Verbleibender Energieträgermix

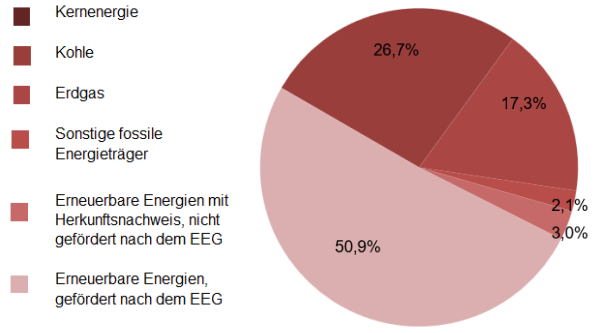

346 g/kWh CO ² Emissionen 0,0000 g/kWh Radioaktiver Abfall

Stromkennzeichnung gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 07. Juli 2005 geändert 11. März 2026 - Stand der Information 01.07.2025